

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst – Planungs- und Baurecht (10.08.2018)	Das Einzeländerungsverfahren erfolgt auf Betreiben der Stadt Karlsruhe. Die angestrebte städtebauliche Entwicklung entspricht somit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst - Natur- und Bodenschutzbehörde (20.09.2018)	<p>Durch die Änderung des FNP soll die Grundlage für die Zulässigkeit einer Kleintierzuchtanlage im Außenbereich geschaffen werden. Laut aktuellem Flächennutzungsplan ist dort derzeit landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Die Änderung soll im Parallelverfahren mit dem derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren stattfinden.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurden gegen die Planung erhebliche natur- und bodenschutzfachliche Bedenken erhoben, was die Geeignetheit des Standorts sowie damit verbunden die Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft betrifft. Bereits gegen die ursprüngliche Planung in Verbindung mit einer geplanten Kleingartenanlage hatte sich der städtische Naturschutzbeauftragte im Jahr 2011 ausgesprochen.</p> <p>Zwar wird in der Vorlage zur Einzeländerung auf einen längeren Prozess der Variantenprüfung eingegangen, nachvollziehbar dargelegt ist dies jedoch nicht. Im Bebauungsplanverfahren wurde ferner zunächst eine Überarbeitung des Umweltberichts für angezeigt erachtet, um die weitere fachliche Beurteilung des mit der Planung verbundenen Eingriffs vornehmen zu können. Vor diesem Hintergrund können wir als Naturschutzbehörde bis zur Klärung dieser offenen Grundsatzfragen derzeit keine Zustimmung signalisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern wurde der Entwurf des Bebauungsplanes unter anderem in folgenden Punkten angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entgegen der bisherigen Planung muss der Querschnitt der Zufahrt nicht verbreitert werden. Die Erschließung des Gebietes wird nun über die zwei bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Flurstücke Nr.64165 und 64184) realisiert. • Die Anzahl der Hütten auf dem Gebiet wurde verringert, von 10 auf 8. • Der Ausgleich kann auf dem Gebiet erfolgen und erhaltenswerte Bäume werden berücksichtigt. • Die Anordnung der Parzellen bzw. Anlagen wurde noch weiter an den natürlichen Verlauf der Topographie angepasst. <p>Die Variantenprüfung wird nochmals dargestellt. Zudem ist die Überarbeitung des Umweltberichts in Arbeit.</p>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage	Gemeinde Karlsbad	Die Gemeinde Karlsbad hat keine Bedenken oder Einwendungen. Die Belange der Gemeinde Karlsbad werden nicht berührt.	Kenntnisnahme

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	(08.08.2018)		
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	PLEdoc GmbH (16.08.2018)	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	terraneTS bw GmbH (14.08.2018)	Wir teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Netze BW GmbH (20.08.2018)	Nach den uns übersandten Planunterlagen führt in dem betroffenen Bereich unsere 110-kV-Leitung Oberwald-Söllingen Anlage 1020 Mast 1014-1015 mit einem Schutzstreifen von je 14,50 m links und rechts der Leitungsachse. Die Flurstücke im Bereich von 110-kV-Leitungen sind dinglich gesichert. Nach dem Dienstbarkeitswortlaut dürfen Baulichkeiten im Leitungsschutzstreifen nicht erstellt und Leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen werden. Der Leitungsschutzstreifen ist von einer Bebauung freizuhalten und eine sonstige Nutzung ist nur in beschränkter Weise im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Wir weisen darauf hin, dass im Bereich der Freileitungen mit Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Bei Anpflanzungen im Bereich unserer Leitungsanlagen bitten wir zu beachten, dass Bäume und Sträucher stets einen Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen der Hochspannungsleitung haben müssen. Um später wiederkehrende Ausästungen bzw. die Beseitigung einzelner Bäume zu vermeiden, bitten wir, dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Ettlingen (10.08.2018)	Zur Einzeländerung des Flächennutzungsplans FNP 2010 bringt die Stadt Ettlingen keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“,	Stadt Stutensee (20.08.2018)	Wir machen keine Bedenken oder Anregungen geltend.	Kenntnisnahme

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
Karlsruhe-Stupferich			
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Gemeinde Weingarten (27.08.2018)	Nach Durchsicht der zugesendeten Unterlagen zu den o.g. Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes möchten wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Gemeinde Weingarten keine Bedenken gegen die Einzeländerung besteht, da diese Änderung die Gemeinde Weingarten nicht betreffen.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (28.08.2018)	Gegen die Einzeländerung KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ in Karlsruhe-Stupferich werden seitens der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (28.08.2018)	Gegen die Änderung haben wir keine Einwendungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Landratsamt Karlsruhe (03.09.2018)	Im Rahmen des Planungsverfahrens hatten Sie das Landratsamt Karlsruhe beteiligt. Wir haben die Unterlagen an die folgenden Fachstellen unseres Hauses weitergeleitet. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz – untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsamt und Gesundheitsamt Entsprechend den Rückäußerungen der Fachstellen werden von unserer Seite keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgetragen.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Umwelt- und Arbeitsschutz (14.09.2018)	Zu der vorliegenden Planung wird eine grundsätzlich ablehnende Stellungnahme vom Umwelt- und Arbeitsschutz ausgesprochen. In Karlsruhe–Stupferich soll durch die Änderung des FNP die Grundlage für die Zulässigkeit einer Kleintierzuchtanlage im Außenbereich geschaffen werden. Laut dem Flächennutzungsplan ist dort derzeit landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesen. Laut dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf, soll die geplante Kleintierzuchtanlage für 10 Parzellen mit Hütten und Ställen Platz bieten. Eigens für die 10 Parzellen große Anlage muss die Zufahrtsstraße von der Windelbachstraße her kommend dafür erheblich verbreitert werden. Außerdem sind für die Anlage Parkplätze erforderlich. Es werden aus bodenschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegenüber der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und dem damit verbundenen	Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu verringern wurde der Entwurf des Bebauungsplanes unter anderem in folgenden Punkten angepasst: <ul style="list-style-type: none"> • Entgegen der bisherigen Planung muss der Querschnitt der Zufahrt nicht verbreitert werden. Die Erschließung des Gebietes wird nun über die zwei bestehenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege (Flurstücke Nr.64165 und 64184) realisiert. • Die Anzahl der Hütten auf dem Gebiet wurde verringert, von 10 auf 8. • Der Ausgleich kann auf dem Gebiet erfolgen und erhaltenswerte Bäume werden berücksichtigt. • Die Anordnung der Parzellen bzw. Anlagen wurde

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Verlust von Boden und seinen natürlichen Funktionen angeführt, die einer FNP-Änderung entgegenstehen.</p> <p>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur (Boden) und Landschaft zu unterlassen. Im Baugesetzbuch § 1 ist der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben. Das bedeutet einen sparsamen und haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine sorgfältige Abwägung bei der Entscheidung für eine Inanspruchnahme. Öffentliche Einrichtungen und Kommunen sind gemäß § 2 LBodSchAG verpflichtet, bei eigenen Planungen die Belange des Bodenschutzes in besonderem Maß zu berücksichtigen. Es ist offensichtlich, dass die Planung der Kleingartenanlage in anderer Lage mit vorhandener Infrastruktur, mit erheblich geringerem Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden kann. Eine Betrachtung flächensparender Alternativen wurde nicht vorgelegt und möglicherweise nicht ausreichend vorgenommen.</p> <p>Durch die neue Planung (Plangebiet 2018 neu: 0,835 ha) wird eine geringere Gebietsgröße als vorher (Plangebiet 2011 alt: 2,6 ha) ausgewiesen. In Verbindung mit der Erschließung und dem damit verbundenen Ausbau der Straße sowie den Parkplätzen wird jedoch gegenüber der alten Planung im Verhältnis eine wesentlich größere Fläche versiegelt. Bei der neuen Planung werden jedoch weniger Parzellen zur Nutzung bereitgestellt, sodass die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegenüber dem Angebot nicht angemessen erscheint. Laut der vorliegenden Planung soll das Gebiet für den Bedarf von lediglich 10 Parzellen erschlossen werden. Je Parzelle ermöglicht die Festsetzung im Bebauungsplan die bauliche Errichtung von einer Hütte und einem Stall mit maximal 40 m². Für die im Bereich der Anlage selbst versiegelte Fläche ergeben sich laut Begründung zum Bebauungsplan insgesamt 710 m² versiegelte Fläche.</p> <p>In der Aufstellung der Gesamtversiegelung werden in einer Plangebietsgröße von 8.350 m² als maximal zulässige Versiegelungsfläche 4.000 m² angegeben. Das bedeutet, nur für die Infrastruktur (Zufahrtsweg und Stellplätze) würden rund 3.300 m² Fläche versiegelt oder befestigt werden. Das ist mehr als das 4-fache gegenüber der zulässigen Versiegelung in der Kleintierzucht-</p>	<p>noch weiter an den natürlichen Verlauf der Topographie angepasst. Die Variantenprüfung wird nochmals dargestellt. Zudem ist die Überarbeitung des Umweltberichts in Arbeit.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>anlage selbst.</p> <p>Eine Änderung des FNP zur Erschließung und Errichtung der Anlage bringt einen umfangreichen Verlust für die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild in der freien Landschaft mit sich. Dass sich die Kompensation dieses Eingriffes für den Verlust an Bodenfunktionen und für das Landschaftsbild als sehr schwierig gestaltet, ist ebenfalls abzusehen.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es ebenfalls Bedenken gegen die Nutzungsänderung. Durch eine Versiegelung im Plangebiet wird zusätzlicher Oberflächenwasserabfluss geschaffen, der in den Windelbachgraben eingeleitet werden müsste. Die Leistungsfähigkeit des Windelbachgrabens ist jedoch begrenzt, was weitere Ausbaumaßnahmen verbunden mit einem zusätzlichen Eingriff in die Fläche und damit Kompensationsbedarf zur Folge hat.</p> <p>Aus ökologischer Sicht bestehen Bedenken in Bezug auf den Eingriff in das Landschaftsbild. Das Vorhabengebiet grenzt im Westen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Stupfericher Wald-Schönberg“. Der Schutzzweck des Gebietes bezieht sich explizit auf den Schutz der Feldflur vor baulicher Zersiedelung und Einfriedigung zugunsten einer landschaftsgerechten Nutzung und der Naherholung, sowie den Schutz der Wiesen-vegetation vor Beeinträchtigungen oder Zerstörungen infolge intensiver Tierhaltung. Auch wenn das Plangebiet nur an das Schutzgebiet angrenzt, sehen wir dieses durch die Planung beeinträchtigt.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die zitierten Inhalte des Umweltberichtes, um die Auswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes auf Natur und Landschaft zu beurteilen, nicht aktuell sind. Eine Neubearbeitung ist derzeit beauftragt, ebenso eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung. Erst nach der Vorlage der aktuellen Erkenntnisse sehen wir es als möglich an, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft abschließend zu beurteilen.</p>	
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristischer Dienst – Immissionsschutz-	Gegen die Änderung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen bzw. deren Vermeidung können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden.	Kenntnisnahme

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
	und Arbeits-schutzbehörde (14.09.2018)		
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadt Karlsruhe Zentraler Juristi-scher Dienst - Ab-fallrechts- und Altlastenbehörde (11.09.2018)	Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Stadtwerke Karls-ruhe (17.09.2018)	<p>Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH</p> <p>Stromversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Gegen die Einzeländerung des FNP bestehen keine Einwände. Eine Anbindung der Kleintierzuchtanlage an die öffentliche Stromversorgung wäre, aufgrund des räumlichen Abstandes zu bestehenden Netzanlagen, mit hohen Aufwänden verbunden und wird daher nicht vorgesehen.</p> <p>Gas- und Wasserversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auf-lagen zu. Bezüglich der Wasserversorgung sind folgende Hinweise zu beach-ten: Die geplante Kleintierzuchtanlage kann aus der Windelbachstraße mit Wasser versorgt werden. Angesichts der großen Leitungslänge (je nach An-schlusspunkt ca. 350 – 400 m) und des vermutlich geringen Wasserbedarfs muss - um zu lange Fließzeiten in der Anschlussleitung zu vermeiden - voraus-sichtlich ein sehr geringer Leitungsquerschnitt gewählt werden. Bei sehr ge-ringer Wasserentnahme treten auch dann noch lange Aufenthaltszeiten in der Anschlussleitung auf. Auf keinen Fall kann eine leitungsgebundene Löschwasserversorgung ge-währleistet werden – es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Branddirek-tion zu prüfen, ob bzw. welche leistungsunabhängigen Möglichkeiten der Löschwasserversorgung vorzusehen sind. Eine Gasversorgung des Baugebiets ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kommunikations- und Informationstechnik Im geplanten Bereich sind teilweise erdverlegte CU-FM-Kabel. Diese sind zu</p>	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\StplA#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		schützen und dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.	
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Um die Voraussetzungen für die Realisierung einer Kleintierzuchtanlage im Stadtteil Stupferich zu schaffen, soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes von Fläche für die Landwirtschaft in geplante Grünfläche mit Zweckbestimmung „Vereinssonderfläche“ geändert werden. Direkt östlich angrenzend befindet sich die Fläche „Windelbach“, die als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellt ist, jedoch noch nicht als Kleingartenanlage realisiert wurde. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,7 ha und liegt innerhalb eines im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Regionalen Grünzugs.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurde die Verwaltung im April 2017 durch den Gemeinderat mit der Erstellung eines Kleingartenentwicklungsplanes (KEP) beauftragt. Im Zuge dessen steht auch die geplante Kleingartenfläche „Windelbach“ auf dem Prüfstand.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2018 hatten wir uns im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geäußert: „Sollte die Kleingartenanlage zukünftig nicht mehr hergestellt werden, regen wir an, die Kleintierzuchtanlage an den Siedlungsbestand heranzurücken, um eine Insellage im Regionalen Grünzug zu vermeiden“. Die Planung der Kleintierzuchtanlage kann nur im Zusammenhang mit der östlich dargestellten Kleingartenanlage erfolgen.</p> <p>Eine raumordnerische Beurteilung des vorliegenden geplanten weitergehenden Eingriffs in den Regionalen Grünzug kann erst nach Vorlage des Kleingartenentwicklungsplans erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden in der Planung in Anlehnung an das gemeinsame Abstimmungsgespräch am 29. Mai 2019 vorgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Maß der Überbauung im Bebauungsplan überschreitet die GFZ von 0,06 nicht. • Die Art der Nutzung wird im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht mehr als Sondergebiet Kleintierzuchtanlage festgesetzt. <p>Die im bestehenden FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten) wird als Tauschfläche verwendet und zukünftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p>
KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich	Deutsche Bahn AG DB Immobilien (09.08.2018)	<p>Gegen die – o.g. Einzeländerung des Flächennutzungsplanes 2010 – KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“ bestehen grundsätzliche Bedenken. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung BL 433 Abzw. Mühlacker – Abzw. Karlsruhe. Der Schutzstreifen beträgt 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 5892 – 5894.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Flächennutzungsplan als Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meer über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse 	<p>Kenntnisnahme, weitere Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>ist anzugeben. Die Bedachung sowie alle An- und Aufbauten müssen der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 3. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. 6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) bzw. Schienenender dürfen nicht beschädigt werden. 8. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. 9. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. 10. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 11. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen – elektrische und magnetische – Felder. Die Beurteilung 	

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) – 26. BImSchV – vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>12. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht.</p> <p>13. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>14. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>15. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>16. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p>	
<p>KA-772 „Kleintierzuchtanlage Windelbachstraße“, Karlsruhe-Stupferich</p>	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein (1.10.2018)</p>	<p>Der Regionalplan legt dort einen regionalen Grünzug fest, in dem eine bauliche Nutzung ausgeschlossen ist.</p> <p>Die geplante Kleintierzuchtanlage würde in einer ungünstigen Insellage inmitten des Freiraums errichtet werden.</p> <p>Die künftige Nutzung der zwischen dem Ortsrand und der geplanten Kleintierzuchtanlage dargestellten Kleingartenanlage ist lt. Begründung zur FNP-</p>	<p>Kenntnisnahme Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden in der Planung in Anlehnung an das gemeinsame Abstimmungsgespräch am 29. Mai 2019 vorgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Maß der Überbauung im Bebauungsplan überschreitet die GFZ von 0,06 nicht. • Die Art der Nutzung wird im Bebauungsplan als Grünfläche und nicht mehr als Sondergebiet Klein-

Einzeländerungen des Flächennutzungsplanes 2010: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

G:\Stp\A#_Daten\Bereich GS\Generalplanung\FNP 2010_Aktualisierung 6\034.08.15\Stellungnahmen Tabellen\01_frühzeitig\034.08.15 Tab frühzeitig KA-772.docx

Bereich	Träger Öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Beschlussempfehlung der Planungsstelle
		<p>Einzeländerung in Zusammenhang mit dem in Arbeit befindlichen Kleingartenentwicklungsplan (KEP) zu sehen. Erste Ergebnisse sollen im Jahr 2020 vorliegen.</p> <p>Um eine von uns kritische Insellage für das Vorhaben zu vermeiden, empfehlen wir deshalb die Ergebnisse des KEP abzuwarten und es in eine Gesamtplanung für den Bereich einzubeziehen.</p> <p>Im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ist die bauliche Dichte bei ca. GRZ = 0,03 (10 Hütten á 20m = 200 m² auf 0,68 ha) festgelegt. Um die Verträglichkeit mit dem regionalen Grünzug zu gewährleisten, sollte diese auch in Zukunft nicht weiter erhöht werden.</p>	<p>tierzuchtanlage festgesetzt.</p> <p>Die im bestehenden FNP dargestellte Grünfläche „Windelbach“ (Zweckbestimmung: Dauerkleingärten) wird als Tauschfläche verwendet und zukünftig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.</p>